



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at
www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH IV - 7/20

Wien Holding GmbH,

Maßnahmenbekanntgabe zu

Wien Holding GmbH und Wiener Stadtwerke GmbH,
Querschnittsprüfung der Dienstfahrzeugregelungen

leitender Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter;

Nachprüfung

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|---|
| Erledigung des Prüfungsberichtes..... | 3 |
| Kurzfassung des Prüfungsberichtes | 3 |
| Bericht der Wien Holding GmbH zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen | 5 |
| Umsetzungsstand im Einzelnen..... | 6 |
| Empfehlung Nr. 1..... | 6 |
| Empfehlung Nr. 2..... | 7 |
| Empfehlung Nr. 3..... | 7 |
| Empfehlung Nr. 4 | 8 |
| Empfehlung Nr. 5..... | 8 |
| Empfehlung Nr. 6 | 9 |

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

| | |
|----------------------------------|---|
| bzw. | beziehungsweise |
| EUR..... | Euro |
| GmbH & Co KG | Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft |
| GmbH..... | Gesellschaft mit beschränkter Haftung |
| inkl. | inklusive |
| Nr. | Nummer |
| rd..... | rund |
| Wiener Linien GmbH & Co KG | WIENER LINIEN GmbH & Co KG |
| Wiener Stadtwerke GmbH..... | WIENER STADTWERKE GmbH |
| z.B. | zum Beispiel |

Erledigung des Prüfungsberichtes

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Dienstfahrzeugregelungen leitender Mitarbeitender samt deren Umsetzung beim Wien Holding-Konzern und beim Wiener Stadtwerke-Konzern einer stichprobenweisen Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des Stadtrechnungshofes Wien wurde am 10. März 2021 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 18. März 2021, Ausschusszahl 39/21 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung des Prüfungsberichtes

Der Wien Holding-Konzern und der Wiener Stadtwerke-Konzern stellten bestimmten Mitarbeitenden personenbezogene Dienstfahrzeuge zu deren persönlicher Verwendung (beruflich und privat) zur Verfügung, wobei in erster Linie die Mitglieder der Geschäftsleitungen sowie Prokuristinnen bzw. Prokuristen und Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter in den Genuss eines personenbezogenen Dienstfahrzeuges kamen.

Der Stadtrechnungshof Wien prüfte die diesbezüglichen Regelungen samt deren Umsetzung in beiden Konzernen, wobei auch die Umsetzung seiner Empfehlungen aus dem Vorbericht aus dem Jahr 2010 in die Prüfung einbezogen wurde.

Zum Stichtag 30. April 2020 umfasste der Stand der personenbezogenen Dienstfahrzeuge im Wien Holding-Konzern insgesamt 43 Fahrzeuge, wobei rd. 16 % mit alternativer Antriebstechnologie ausgestattet waren. Im Wiener Stadtwerke-Konzern befanden sich zu diesem Stichtag 67 personenbezogene Dienstfahrzeuge für Führungskräfte im Bestand, rd. 7 % davon mit umweltfreundlicher Antriebstechnologie (wie Hybrid- oder Elektroantrieb).

Die Einschau zeigte, dass beide Konzerne Anschaffungskostenobergrenzen für derartige personenbezogene Dienstfahrzeuge definierten, die durch die Anschaffung umweltfreundlicher Fahrzeuge sowie persönlicher Zuzahlungen auf bis zu 36 % über der steuerlichen Angemessenheitsgrenze von 40.000,-- EUR erhöht werden konnten.

Für beide Konzerne wiederholte daher der Stadtrechnungshof Wien seine Empfehlung aus dem Vorbericht, die Anschaffungskostenobergrenzen der steuerlichen "Luxustangente" anzunähern sowie die Möglichkeit von Zuzahlungen der Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer für Sonderausstattungen zu überdenken.

Weitere Empfehlungen betrafen die Definition der Umweltfreundlichkeit von personenbezogenen Dienstfahrzeugen in der Dienstfahrzeugregelung des Wien Holding-Konzerns und die Überarbeitung der einseitigen Regelung für die Anschaffung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zugunsten der Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer im Wiener Stadtwerke-Konzern. Weiters wäre auf die Berechnung der steuerlichen Sachbezüge in den Gehaltsverrechnungen beider Konzerne erhöhtes Augenmerk zu legen.

Grundsätzlich war vom Stadtrechnungshof Wien anzumerken, dass die festgestellte Anzahl an personenbezogenen Dienstfahrzeugen in den beiden Konzernen den Bemühungen der Stadt Wien in Bezug auf die Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs - und damit der weiteren Ökologisierung des Wiener Stadtverkehrs - nicht entsprach. Es wurde daher empfohlen, die Anschaffung von personenbezogenen Dienstfahrzeugen nur im erforderlichen Ausmaß vorzunehmen. Dies würde auch verstärkt den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Rechnung tragen.

Bericht der Wien Holding GmbH zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 6 Empfehlungen bekannt gegeben:

| Stand der Umsetzung der Empfehlungen | Anzahl | Anteil in % |
|--------------------------------------|--------|-------------|
| umgesetzt | 4 | 66,7 |
| in Umsetzung | - | - |
| geplant/in Bearbeitung | - | - |
| nicht geplant | 2 | 33,3 |

Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des Stadtrechnungshofes Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Empfehlung Nr. 1

Die intern festgelegten Anschaffungskostenobergrenzen wären herabzusetzen und der steuerlichen "Luxustangente" in der Höhe von 40.000,-- EUR anzunähern sowie die Möglichkeit von Zuzahlungen der Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer für Sonderausstattungen zu überdenken.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Aus Sicht der Wien Holding GmbH ist die Zuerkennung eines Dienstfahrzeuges im Dienstvertrag immer Bestandteil einer gehaltlichen Gesamtsicht.

Eine Überschreitung der steuerlichen Angemessenheitsgrenze bei den großen Unternehmen der Wien Holding GmbH ist aus Sicht der Konzernspitze aufgrund der Größe und Position der Unternehmen und damit auch des gebotenen repräsentativen Charakters in einzelnen Fällen vertretbar.

Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien sind hohe Repräsentationskosten, insbesondere überhöhte Kosten für personenbezogene Dienstfahrzeuge mit Privatnutzung, mit dem Gebot der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht vereinbar. Die Argumentation der gehaltlichen Gesamtsicht für die Zuerkennung eines Dienstfahrzeuges kann vom Stadtrechnungshof Wien aufgrund des bei der Einschau festgestell-

ten Gehaltsniveaus der Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer nicht nachvollzogen werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist nicht geplant.

Empfehlung Nr. 2

In der Konzernrichtlinie wären Behaltdauern, Fahrzeugwechsel und Dienstgeberwechsel bzw. Funktionswechsel innerhalb des Konzerns sowie die Rückstellungsverpflichtung bei längerer Dienstverhinderung und die Ankaufsmöglichkeit des personenbezogenen Dienstfahrzeuges durch die Dienstnehmerin bzw. den Dienstnehmer bei Beendigung des Dienstverhältnisses zu regeln.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Konzernrichtlinie wird entsprechend der Empfehlung Nr. 2 erweitert.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die in der Empfehlung genannten Punkte wurden mit der Dienstwagenrichtlinie der Wien Holding GmbH, Fassung 2.0, mit Wirksamkeit ab 15. April 2021 umgesetzt.

Empfehlung Nr. 3

Künftig wären die Sponsoringgegenleistungen den Anschaffungskostenobergrenzen gegenüberzustellen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Konzernrichtlinie wird entsprechend der Empfehlung Nr. 3 erweitert.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die in der Empfehlung genannten Punkte wurden mit der Dienstwagenrichtlinie der Wien Holding GmbH, Fassung 2.0, mit Wirksamkeit ab 15. April 2021 umgesetzt.

Empfehlung Nr. 4

Die Anschaffung von Sponsoringfahrzeugen wäre vorab zur Genehmigung vorzulegen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Konzernrichtlinie wird entsprechend der Empfehlung Nr. 4 erweitert.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die in der Empfehlung genannten Punkte wurden mit der Dienstwagenrichtlinie der Wien Holding GmbH, Fassung 2.0, mit Wirksamkeit ab 15. April 2021 umgesetzt.

Empfehlung Nr. 5

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Anschaffung von personenbezogenen Dienstfahrzeugen mit Privatnutzung nur im erforderlichen Ausmaß vorzunehmen und stattdessen z.B. Jahreskarten der Wiener Linien GmbH & Co KG zu gewähren. Dies würde auch verstärkt den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Rechnung tragen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Im Wien Holding-Konzern mit rd. 60 Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern finden sich 27 personenbezogene Dienstfahrzeuge in Gebrauch. Dieses Verhältnis zeigt, dass beim Abschluss von Dienstverträgen die Zuerkennung von personenbezogenen

Dienstfahrzeugen bereits jetzt mit großer Sorgfalt durchgeführt wird und den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Rechnung getragen wird. Die Gewährung von Jahreskarten der Wiener Linien GmbH & Co KG anstatt eines Dienstfahrzeuges wäre in den Fällen der derzeitigen personenbezogenen Dienstfahrzeuge weder zweckmäßig noch mit dem repräsentativen Charakter der entsprechenden Funktionen vereinbar.

Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Das von der Wien Holding GmbH dargestellte Verhältnis der Anzahl der Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer und der Anzahl der personenbezogenen Dienstfahrzeuge ist nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien nicht schlüssig, da eine Vielzahl von kleinen Gesellschaften im Wien Holding-Konzern vorliegt. Zudem zeigte die Einschau, dass auch Geschäftsführenden von insgesamt 11 kleinen Gesellschaften Dienstfahrzeuge mit Privatnutzung zur Verfügung gestellt wurden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist nicht geplant.

Empfehlung Nr. 6

Es wäre verstärktes Augenmerk auf die Berechnung der Sachbezüge in den Gehaltsverrechnungen der Konzerngesellschaften zu legen. Bei unentgeltlich zur Verfügung gestellten Abstell- oder Garagenplätzen wäre darauf zu achten, ob diese in parkraumbewirtschafteten Gebieten liegen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die korrekte Gehaltsverrechnung inkl. der Berechnung der Sachbezüge - sowohl für das Dienstfahrzeug als auch für einen allfälligen Abstell- oder Garagenplatz - ist Zuständigkeit des jeweiligen Konzernunternehmens. Die Wien Holding GmbH wird

die Tochterunternehmen anweisen, hierauf ein verstärktes Augenmerk zu legen und dies in die Konzernrichtlinie aufnehmen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die in der Stellungnahme angekündigte Vorgangsweise wurde mit der Dienstwagenrichtlinie der Wien Holding GmbH, Fassung 2.0, mit Wirksamkeit ab 15. April 2021 umgesetzt.

Für den Stadtrechnungshofdirektor:

Ing. Mag. Albert Schön

Wien, im Oktober 2021